

Telefon: 0 233-25155
Telefax: 0 233-21269

Kulturreferat
Abteilung 1
Bildende Kunst, Darstellende
Kunst, Film, Literatur, Musik,
Stadtgeschichte, Wissenschaft
KULT-ABT1

**Mathias Pschorr-Stiftung, Hackerbräu;
Änderung der Stiftungssatzung, Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11796

3 Anlagen:

1. Stiftungssatzung (Stand 2018)
2. Entwurf Stiftungssatzung (Stand 2022)
3. Entwurf Stiftungssatzung (Stand 2023)

Beschluss des Kulturausschusses vom 11.01.2024 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten:

1. Anlass für die Vorlage

Da der Stiftungszweck, aufgrund der langjährigen Niedrigzinsphase, weder aus Erträgen der Stiftung noch aus der aufgebrauchten freien Rücklage realisiert werden kann, hat der Stadtrat am 22.09.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06934) der Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung sowie der entsprechenden Änderung der aktuell gültigen Stiftungssatzung vom 08.03.2018 zugestimmt.

Auch die inzwischen eingetretene leichte Erhöhung der Zinsen hat aufgrund des geringen Stiftungsvermögens die Situation nicht wesentlich verändert.

In Rahmen der Genehmigung der geänderten Satzung durch die Stiftungsaufsicht (Regierung von Oberbayern) haben sich für die Stiftungssatzung zusätzliche formale Änderungen ergeben, weshalb die Satzung nochmals dem Stadtrat zur Zustimmung vorgelegt wird.

Ein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses besteht nicht.

2. Im Einzelnen

Die Zinserträge der Mathias Pschorr-Stiftung, Hackerbräu hatten bereits im Jahr 2017 nicht mehr für die Realisierung des Stiftungszwecks ausgereicht. Das Kulturreferat beantragte daher bei der Stiftungsaufsicht (Regierung von Oberbayern) im Februar 2017 die Genehmigung für die Verwendung der freien Rücklage für die Realisierung des

Stiftungszwecks. Die Regierung von Oberbayern hat am 01.06.2017 mitgeteilt, dass nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO die freie Rücklage zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden kann.

Für die Jahre nach Verbrauch der freien Rücklage hatte das Kulturreferat um Prüfung gebeten, ob bei unveränderter Ertragslage auch das Grundstockvermögen für die Erfüllung des Stiftungszwecks verbraucht werden kann (Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung). Mit Schreiben vom 04.05.2017 stimmte die Regierung von Oberbayern der Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung grundsätzlich zu.

Der Stiftungszweck der Mathias Pschorr-Stiftung, Hackerbräu wurde zuletzt im Jahr 2021 satzungsgemäß durch „Ankauf von Kunstwerken bzw. Arbeiten von in München lebenden Künstlerinnen und Künstlern, Kunstgewerblerinnen und Kunstgewerblern sowie Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerkern“ erfüllt. Die Mittel der freien Rücklage wurde durch diesen Ankauf verbraucht. Der Satzungszweck kann daher zukünftig nur noch erfüllt werden, wenn die Stiftung in eine Verbrauchsstiftung umgewandelt wird.

Die Stiftung kann als Verbrauchsstiftung aus dem Stiftungsvermögen in den Jahren 2024 und 2026 je eine Vergabe von voraussichtlich 40.000 € ausschreiben. Das Stiftungsvermögen wird daher nach der 2. Vergabe (voraussichtlich 2027) aufgebraucht sein.

Aufgrund aktueller formaler Vorgaben für den Text der Satzung durch die Stiftungsaufsicht (Regierung von Oberbayern) wird der Stadtrat nochmals mit der Satzungsänderung befasst.

Nach Beschlussfassung des Stadtrats und Unterschrift des Oberbürgermeisters wird die Satzung der Regierung von Oberbayern zur Genehmigung vorgelegt.

3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Aus der Beschlussfassung resultieren keine unmittelbaren Kosten.

4. Abstimmungen

Das Direktorium Rechtsabteilung und die Stadtkämmerei haben Kenntnis von der Vorlage.

Die Korreferentin des Kulturreferats, Frau Stadträtin Schönfeld-Knor und der Verwaltungsbeirat für Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Film, Literatur, Musik, Wissenschaft (Abt. 1) Herr Stadtrat Süß, haben Kenntnis von der Vorlage.

II. Antrag des Referenten:

1. Mit den von der Stiftungsaufsicht (Regierung von Oberbayern) vorgegebenen Änderungen in der Stiftungssatzung (Anlage 3) besteht Einverständnis.
2. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss:
nach Antrag

Über den Beratungsgegenstand entscheidet endgültig die Vollversammlung des Stadtrats.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende:

Der Referent:

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Anton Biebl
Berufsm. Stadtrat

- IV. Abdruck von I., II. und III.
über D-II-V/SP
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an das Direktorium - Rechtsabteilung
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kulturreferat (Vollzug)

Zu V. (Vollzug nach Beschlussfassung):

1. Übereinstimmung vorstehender Ausfertigung mit dem Originalbeschluss wird bestätigt.

2. Abdruck von I. mit V.

an GL-2

an Abt. 1

an das Sozialreferat - Stiftungsverwaltung

mit der Bitte um Kenntnisnahme bzw. weitere Veranlassung.

3. Zum Akt

München, den

Kulturreferat